S 15 RJ 847/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 847/97
Datum	28.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 87/99
Datum	08.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Januar 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der am â□¦1938 geborene KlÃ¤ger hat von Oktober 1952 bis Oktober 1955 eine Lehre als Kraftfahrzeugmechaniker erfolgreich durchlaufen. Er war beschÃ¤ftigt: Von Oktober 1955 bis Dezember 1991 als Kraftfahrzeugschlosser, von Januar 1992 bis Juli 1992 in einer ArbeitsbeschaffungsmaÃ□nahme als Schlosser und SchweiÃ□er, vom 28. September 1992 bis Juni 1993 als Schlosser mit Reparaturarbeiten von Lastkraftwagen, vom 12. Juli 1993 bis 15. Februar 1994 als Helfer im Heizungsbau, vom 16. Februar 1994 bis 15. MÃ¤rz 1994 in einem befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnis als kaufmÃ¤nnischer Angestellter (schwerpunktmÃ¤Ã□ig Verkauf von SanitÃ¤r- und Heizungsartikeln im FachgroÃ□handel).

Seit dem 16. MÃ¤rz 1994 ist der KlÃ¤ger arbeitslos. Seit 01. September 1998

bezieht er Altersrente wegen Arbeitslosigkeit von der Beigeladenen.

Am 26. MÃ¤rz 1996 beantragte er bei der Beigeladenen Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die Beklagte, an die der Vorgang abgegeben worden war, zog den Befundbericht von Dr. med â¦ P â¦, Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, vom 01. Juni 1996 bei, worin als Diagnosen Osteoporose, degenerativer WirbelsÃ¤ulenschaden, Verdacht auf rheumatische Vasculitis und Hyperthyreose festgehalten waren. Wesentliche pathologische Befunde waren nicht erhoben worden.

Mit Bescheid vom 28. Januar 1997 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, trotz der

â Knochenentkalkung mit erhÃ¶htem Frakturrisiko,
â Ãberfunktion der SchilddrÃ¼se,
â Abnutzungserscheinung der HalswirbelsÃ¤ule und LendenwirbelsÃ¤ule

kÃ¶nnten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Arbeiten vollschichtig verrichtet werden. Dem Rentenantrag sei daher nicht zu entsprechen.

Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers, mit dem er sein Begehren auf BerufsunfÃ¤higkeit seit Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 11. August 1995 eingrenzte, erlieÃ die Beklagte am 14. Juli 1997 den zurÃ¼ckweisenden Widerspruchsbescheid. Hauptberuf des KlÃ¤gers sei der Helfer im Heizungsbau. Da er noch ganztÃ¤gig leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder Knien, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen, ohne Absturzgefahr und ohne GefÃ¤hrdung durch inhalative Reizstoffe verrichten kÃ¶nne, sei eine konkrete Benennung zumutbarer TÃ¤tigkeiten entbehrlich.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 04. August 1997 das Sozialgericht Chemnitz (SG) angerufen.

Das Gericht hat die Befundberichte von Dr. P â¦ vom 19. Januar 1998, Dipl.-Med. P â¦, FA fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 20. Januar 1998, Dr. M â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin, vom 04. Februar 1998 und das Gutachten des Ãrztlichen Dienstes des Arbeitsamtes P â¦ vom 20. Februar 1995 eingeholt.

Dr â¦ F â¦, Arbeitsmediziner vom Institut fÃ¼r Arbeits- und Sozialhygiene, hat in seinem Gutachten vom 20. August 1998 folgende Diagnosen gestellt:

â chronisch-rezidivierende WirbelsÃ¤ulenschmerzen ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkung,
â Osteoporose,
â beginnender KniegelenksverschleiÃ beidseits ohne FunktionseinschrÃ¤nkung,
â SchilddrÃ¼senÃ¼berfunktion,
â Bluthochdruck bisher ohne medikamentÃ¶se Therapie,

â□□ Verdacht auf funktionelle EinÃ¤ugigkeit mit eingeschrÃ¤nktem rÃ¤umlichen SehvermÃ¶gen und
â□□ behinderte Nasenatmung bei chronisch-rezidivierender Schleimhautreizung

Der klinische Befund der Krampfadern sei noch nicht so stark ausgeprÃ¤gt, dass daraus eine Leistungsminderung folge.

Er sei in der Lage, im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen kÃ¶rperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten zu verrichten. Stehende TÃ¤tigkeiten seien bis zu einer Stunde, sitzende oder gehende TÃ¤tigkeiten auch Ã¼ber mehrere Stunden mÃ¶glich. Der Zeitanteil mittelschwerer Arbeit betrage bis zu zwei Stunden tÃ¤glich. HÃ¤ufiges Heben und Tragen grÃ¶Ã□erer Lasten, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Hocken oder Knien sowie Arbeiten mit erhÃ¶htem Absturzrisiko sowie solche, die beidseitiges SehvermÃ¶gen erforderten, seien nicht mehr zu verrichten. GegenÃ¼ber Rauchen, Gasen oder DÃ¤mpfen solle keine Exposition erfolgen. In diesem Rahmen sei der KlÃ¤ger vollschichtig einsetzbar.

Das SG hat mit Urteil vom 28. Januar 1999 die Klage abgewiesen. Es kÃ¶nne dahinstehen, ob sich der KlÃ¤ger von seinem Beruf als Kraftfahrzeugschlosser gelÃ¶st habe. Denn selbst wenn von diesem Beruf ausgegangen wÃ¼rde, sei er nicht berufsunfÃ¤hig, da er noch zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines Teilebereitstellers in einem Autohaus oder in einer Kfz-Werkstatt verwiesen werden kÃ¶nne.

Hiergegen richtet sich die Berufung vom 12. April 1999, mit der sich der KlÃ¤ger gegen die vom SG benannte VerweisungstÃ¤tigkeit wendet. Er habe sich bei vier Firmen um eine TÃ¤tigkeit als Kfz-Schlosser bemÃ¼ht, wobei die nach dort mitgenommenen und in schriftlicher Form vorgelegten Bewerbungen jedoch jeweils erst gar nicht angenommen worden seien.

Er beantragt

das Urteil des SG Chemnitz vom 28. Januar 1999 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab dem 01. Dezember 1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie nimmt auf das sozialgerichtliche Urteil Bezug. Als Hauptberuf sei jedoch der Helfer im Heizungsbau zugrunde zu legen. Der KlÃ¤ger habe hinsichtlich einer RÃ¼ckkehr in den Kraftfahrzeugschlosser-Schlosser-Beruf resigniert und sich mit der neuen TÃ¤tigkeit als Helfer im Heizungsbau abgefunden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG entschieden, dass dem KlÃ¤ger keine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zusteht.

FÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits ist Â§ 43 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (a. F.)maÃgeblich, soweit es dem KlÃ¤ger darum geht, eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit vor dem 01. Januar 2001 zu erhalten. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI bestimmt, dass aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuches und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden sind, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). Der bisherige Beruf liegt der Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit deshalb zugrunde, weil er die volle ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten kennzeichnet, die mit der auf zumutbare TÃ¤tigkeiten begrenzten verbliebenen ErwerbsfÃ¤higkeit zu vergleichen ist (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158). In der Regel ist bisheriger Beruf die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig, d. h., mit dem Ziel verrichtet worden ist, sie bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu Eintritt der UnfÃ¤higkeit aus den in Â§ 43 Abs. 2 SGG VI (a. F.) genannten GrÃ¼nden auszuÃ¼ben (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 3, 130, 164).

Daraus ergibt sich, dass die bloÃe Aufgabe einer TÃ¤tigkeit unabhÃ¤ngig von den dazu fÃ¼hrenden GrÃ¼nden noch nicht zum Verlust des entsprechenden Berufsschutzes fÃ¼hrt, solange der Versicherte noch keinen anderen auf Dauer ausgerichteten Beruf aufgenommen hat. Daher ist die nur vorÃ¼bergehende Aufnahme einer anderen TÃ¤tigkeit unschÃ¤dlich, weil sie nicht zum Erwerb eines neuen Dauerberufs und damit auch nicht zum Verlust des Berufsschutzes aus dem alten Beruf fÃ¼hrt (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158). Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Helfer im Heizungsbau, die der KlÃ¤ger vollwertig bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt hat. Er hat sich mit der Aufnahme dieser TÃ¤tigkeit von dem bis dahin ausgeÃ¼bten Beruf des Kraftfahrzeugschlossers im rentenrechtlich relevanten

Sinne gelÃ¶st, ohne dass damals gesundheitliche GrÃ¼nde eine Rolle gespielt hÃ¤tten. Zwar fÃ¼hrt die Aufnahme einer neuen TÃ¤tigkeit lediglich aus dem Grunde, um Zeiten der Arbeitslosigkeit zu Ã¼berbrÃ¼cken, nicht zu einer LÃ¶sung vom bisherigen Beruf (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 3 m. w. N.). In diesen FÃ¤llen handelt es sich nur um eine vorlÃ¤ufige â nicht auf Dauer ausgerichtete â BerufsausÃ¼bung, die versicherungsrechtlich unerheblich ist, weil damit ein neuer versicherungsrechtlich geschÃ¼tzter Beruf nicht erworben wird (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158). Der KlÃ¤ger hat die TÃ¤tigkeit als Helfer im Heizungsbau nur aufgenommen, um die Arbeitslosigkeit zu beenden. Eine zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit aufgenommene TÃ¤tigkeit kann jedoch auch auf Dauer ausgerichtet sein mit der Folge, dass sie zur LÃ¶sung vom bisherigen Beruf fÃ¼hrt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Versicherte damit abgefunden hat, dass eine RÃ¼ckkehr zum frÃ¼heren Beruf nicht mÃ¶glich ist und die AusÃ¼bung des neuen Berufs zwangslÃ¤ufig auf Dauer gerichtet sein muss. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese ZwangslÃ¤ufigkeit dem Willen des Versicherten entspricht. Auch wenn der Versicherte lieber zur frÃ¼heren TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckkehren wÃ¼rde, daran aber durch Ã¤uÃere UmstÃ¤nde gehindert wird, kann die AusÃ¼bung der neuen TÃ¤tigkeit auf Dauer gerichtet sein. Der Wille, zur frÃ¼heren TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzukehren, ist nur dann beachtlich, wenn er auch realisierbar ist, solange also der Versicherte eine reelle Chance hat und versucht, in diese TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzukehren (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 158). Welcher Art der Druck der VerhÃ¤ltnisse ist, die dazu fÃ¼hren, dass der Versicherte sich mit einem neuen, nunmehr ausgeÃ¼bten Beruf endgÃ¼ltig abgefunden hat (bzw. abfinden musste), ist unerheblich (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 158). Im vorliegenden Fall hat der KlÃ¤ger zwar die TÃ¤tigkeit aufgenommen, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden. Eine reelle Chance, den hÃ¶herwertigen Beruf des Kraftfahrzeugschlossers wieder aufzunehmen, hatte der KlÃ¤ger nicht. Dies ergibt sich in Zusammenschau der Angabe des KlÃ¤gers, dass die von ihm nach 1991 erfolgten Bewerbungsversuche bereits daran scheiterten, dass seine Bewerbungsunterlagen erst gar nicht angenommen wurden und der Auskunft des Arbeitsamtes Freiberg, wonach eine Vermittlung als Kraftfahrzeug-Schlosser zur damaligen Zeit sehr unwahrscheinlich gewesen sei. Bei fehlender RÃ¼ckkehrmÃ¶glichkeit wird sich â auch unter Beachtung der Tatsache, dass im Allgemeinen bei einem Wechsel von einer hÃ¶herwertigen zu einer geringerwertigen TÃ¤tigkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Versicherte zu seinem hÃ¶herwertigen Beruf zurÃ¼ckkehren mÃ¶chte â der Versicherte mit dem Berufswechsel abfinden und den neuen Beruf auch auf Dauer ausÃ¼ben wollen (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 158). Diese generelle Annahme trifft im vorliegenden Einzelfall auch zu, denn der KlÃ¤ger hat nach seinen Bekundungen im ErÃ¶rterungstermin die TÃ¤tigkeit als Helferin im Heizungsbau zunÃ¤chst deswegen ausschlagen wollen, weil ihm dort nicht zugesagt werden konnte, dass er auf Dauer beschÃ¤ftigt sein werde. Hieraus ergibt sich aber gerade, dass die Aufnahme dieser TÃ¤tigkeit nicht nur zur Ãberbrï¿½ckung einer ansonsten weiterbestehenden Arbeitslosigkeit, sondern wegen der Resignation hinsichtlich der RÃ¼ckkehrmÃ¶glichkeit in den alten Beruf des Kraftfahrzeug-Schlossers aufgenommen wurde. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte jede TÃ¤tigkeit angenommen, die ihm auf Dauer seinen Lebensunterhalt gesichert hÃ¤tte. Er hat dann unter dem Druck â aus Sicht des Kraftfahrzeug-Schlossers â aussichtslosen Arbeitsmarktlage die

neue TÃ¤tigkeit aufgenommen, um sie auf unbestimmte Zeit, mÃ¶glichst lange, auszuÃ¼ben.

Den Beruf des Helfers im Heizungsbau kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig verrichten. Er beinhaltet Ã¼berwiegend kÃ¶rperlich mittelschwere bis schwere Arbeiten, die auch hÃ¤ufig in kÃ¶rperlichen Zwangshaltungen verrichtet werden mÃ¼ssen. Eine solche TÃ¤tigkeit kann der KlÃ¤ger jedoch insbesondere aufgrund des chronisch-rezidivierenden WirbelsÃ¤ulenschmerzsyndroms nicht mehr vollwertig ausÃ¼ben, wie die Begutachtung durch Dr. F â¦ am 16. Juli 1998 ergeben hat.

Dennoch ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig, da er zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar ist, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Die Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. z. B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 138, 140). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich nach der Rechtsprechung des BSG in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechende TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45). Jeder Versicherte kann zumutbar auf TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als der bisherige Beruf. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein Angelernter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m. w. N.; BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 5). Die Einstufung in den Leitberuf des Angelernten im oberen Bereich bzw. des unteren Bereiches hat insoweit nur die Auswirkung, dass dem Angelernten im obereren Bereich eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen ist (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45), dem angelernten Arbeiter des unteren Bereichs jedoch nicht, da dieser sozial zumutbar auf das gesamte allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden kann (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 62).

Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Helfer im Heizungsbau ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im unteren Bereich zuzuordnen. Dies ergibt sich aus der Auskunft der Fa. T â¦ vom 13. Januar 1998, wonach die vom KlÃ¤ger ausgeÃ¼bten Arbeiten auch von ungelernten Arbeitern nach relativ kurzer

Einarbeitungszeit verrichtet werden kÃ¶nnen. Als angelernter Arbeiter des unteren Bereichs ist der KlÃ¤ger sozial zumutbar auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten (vgl. BSG, a. a. O.). Gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen, die dieser Verweisung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Der KlÃ¤ger ist noch in der Lage, kÃ¶rperlich leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen (im Stehen bis zu 1 Std., sitzende oder gehende TÃ¤tigkeiten auch Ã¼ber mehrere Stunden) sowohl im Freien als auch in geschlossenen RÃ¤umen bei einem Zeitanteil der mittelschweren Arbeiten bis zu zwei Stunden tÃ¤glich, ohne hÃ¤ufiges Heben und Tragen grÃ¶Ãerer Lasten, hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Hocken oder Knien, erhÃ¶htes Absturzrisiko und ohne Anforderungen an beidseitiges SehvermÃ¶gen vollschichtig zu verrichten, wie sich aus dem schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Arbeitsmediziniers Dr. F â¦ vom 20. August 1998 ergibt. Dessen medizinische Erhebungen wurden weder angezweifelt noch wurde vorgebracht, dass sich der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers seither verschlechtert habe. Weitere medizinische Ermittlungen waren daher nicht veranlasst.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einem auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn er selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die EinschrÃ¤nkung bezÃ¼glich des Wechsels der KÃ¶rperhaltung ebenso wie die sonstigen beim KlÃ¤ger zu beachtenden LeistungseinschrÃ¤nkungen stellen lediglich eine Beschreibung von leichten TÃ¤tigkeiten dar (vgl. BSG, Urteil vom 27. April 1982 â 1 RJ 132/80 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 90 und Urteil vom 01. MÃ¤rz 1984 a. a. O.). Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, so genannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von ihrer Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984, 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Wollte man dies anders sehen, so wÃ¤re der KlÃ¤ger auf die TÃ¤tigkeit eines einfachen PfÃ¶rtners zu verweisen. Bei dieser kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeit, die Ã¼berwiegend im Sitzen mit der MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels ausgeÃ¼bt wird, fallen die qualitativen EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers nicht ins Gewicht. Dass die Verweisung auf den PfÃ¶rtnerberuf mÃ¶glich ist, ist dem KlÃ¤ger seit Erstellung des Gutachtens und der entsprechenden Anfrage des Sozialgerichts vom 29. September 1998 bekannt.

Ein Leistungsfall nach den ab dem 01. Januar 2001 geÃ¤nderten Vorschriften des Â§ 43 bzw. 240 SGB VI liegt nach den obigen AusfÃ¼hrungen ebenso wenig vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024